

## Vereinbarung zur Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohles

- 1) Mit dieser Vereinbarung werden der Tagespflegeperson Hinweise zur Gefährdungseinschätzung gegeben, um die Umsetzung des § 8 a SGB VIII zu sichern. Der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung sowie die Einhaltung dieser ist zwingende Voraussetzung für eine Bezuschussung der Kindertagespflegetätigkeit durch die Landeshauptstadt Magdeburg.
- 2) Kindeswohlgefährdung ist das Unterlassen oder Handeln von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, wie auch dritter Personen, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen führt oder führen kann.
- 3) Gewichtige Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung liegen insbesondere vor, wenn tatsächliche Umstände schließen lassen auf:
  - Vernachlässigung wie Mängel in der Ernährung, in der Gesundheitsfürsorge, in der Beaufsichtigung oder Vernachlässigung hinsichtlich der Wahrnehmung der Schulpflicht sowie in Fällen der Einschränkung der erzieherischen Kompetenz des/der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf Grund psychischer Erkrankung und andere Fälle
  - Physische und/ oder psychische Misshandlung
  - Sexuellen Missbrauch

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind in folgenden Bereichen wahrnehmbar:

- das äußere Erscheinungsbild des Kindes
  - das Verhalten des Kindes selbst
  - das Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
  - die familiäre Situation
  - die persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
  - die Wohnsituation.
- 4) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes, eine Fachkraft des Jugendamtes bzw. des zuständigen Sozialzentrums **umgehend** telefonisch und anschließend mittels anliegendem Meldebogen zu informieren.
  - 5) Diese Meldung sollte Aussagen dazu enthalten, in welcher Form das Kindeswohl gefährdet ist, wodurch dies zum Ausdruck kommt und was passieren könnte, wenn nicht reagiert wird.

6) Es ist die zuständige Sozialarbeiterin im jeweiligen Sozialzentrum zu erfragen:

- |                     |                 |                        |
|---------------------|-----------------|------------------------|
| - Sozialzentrum I   | Tel.: 540 60 92 | Lübecker Str. 32       |
| - Sozialzentrum III | Tel.: 540 49 71 | Bruno-Beye-Ring 50     |
| - Sozialzentrum IV  | Tel.: 540 31 33 | Wilhelm-Höpfner-Ring 4 |
| - Sozialzentrum V   | Tel.: 624 51 12 | Bertolt-Brecht-Str. 16 |
| - Abteilung 51.4    | Tel.: 540 31 62 | Frau Deutel            |
| W.-Höpfner-Ring 4   | Tel.: 540 31 75 | Frau Aßmann            |

7) Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

8) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

9) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen und gilt, bis sie durch eine Nachfolgevereinbarung ersetzt wird oder die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg einstellt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertreter der Stadt

\_\_\_\_\_  
Tagespflegeperson